

CONNECT - THE ENGLISH SPEAKERS CULTURAL CLUB, BERLIN
SATZUNG

In der Fassung vom 15.01.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Connect -The English Speakers Cultural Club, Berlin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein wurde am 31.07.2003 gegründet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und offen für Menschen jeglicher Herkunft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Connect verfolgt den Zweck, die persönlichen und kulturellen Beziehungen zwischen englisch sprechenden Personen in Berlin zu fördern.
Der Verein hat sich als Ziel gesetzt, die Einheit der englischsprachigen Gemeinde in Berlin zu fördern und das Leben hier zu bereichern.
Der gegenseitige Austausch von Englisch-Muttersprachlern und anderen Personen, die sich für die englische Sprache und Kultur interessieren, dient auch dem Zweck der Völkerverständigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich kulturelle, integrierende und bildende Zwecke.
3. Der Verein erreicht seine Ziele beispielsweise durch
 - a) Regelmäßige Treffen von Englisch-Muttersprachlern und anderen Personen, die sich für die englische Sprache und Kultur interessieren
 - b) Veranstalten von Sonderaktionen mit dem Zweck, den Mitgliedern die Kultur der anderen Länder nahe zu bringen. Dazu werden z.B. die Feiertagen in Ländern aus dem englischen Sprachraum (z.B. Großbritannien, Irland, USA, Australien, Neuseeland) in landestypischer Art begangen.
 - c) Organisieren von Reisen in das englischsprachige Ausland, bei denen der Kontakt mit der Landeskultur im Vordergrund steht.
 - d) Herausgabe einer Vereinszeitschrift
 - e) Besuch englischsprachiger Kulturveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel und des Vermögens

- 1) Connect verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kulturelle Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Kein Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- 4) Der Vorstand kann über die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen. Dieser Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder müssen natürliche Personen sein. Connect besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
2. Alle Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft jährlich erneuern.
3. Mitgliedsanträge werden schriftlich an den Vorstand von Connect eingereicht.
4. Mitglieder zahlen ihre jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäss der Geschäftsordnung.
5. Nur Mitglieder, die ihre Beiträge ordnungsgemäß gezahlt haben, sind berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
6. Der Verein diskriminiert nicht aufgrund von Alter, Beruf, Nationalität, Klasse, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft, Religion oder körperlichen oder geistigen Gebrechen.
7. Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit auf persönlichen Wunsch des Mitglieds an den Vorstand erfolgen.
8. Die verbindliche Vereinsprache ist Englisch.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod des Mitglieds
- b) Rücktritt
- c) Nicht-Erneuerung der Mitgliedschaft: Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Geschäftsjahrs müssen die Mitglieder ihre Mitgliedschaft erneuern, indem sie ihre Mitgliedsbeiträge zahlen.
- d) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das betreffende Mitglied die Vereinsatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet und / oder dem Ansehen von Connect oder einzelner Mitglieder schadet, insbesondere bei Verlust der bürgerlichen Rechte, oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung
 - 1.1. Der Verein wird vom Vereinsvorstand geleitet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern.
 - 1.2. Der Vorstand ist für die Verwaltung von Connect und Ausführung von Beschlüssen verantwortlich.
 - 1.3. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Schatzmeister, Sekretär und Fundraiser. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 1.4. Alle Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder von Connect sein. Verlust der Mitgliedschaft bedeutet sofortigen Verlust aller Ämter.
- 1.5. Mindestens 2 der Vorstandsmitglieder müssen englische Muttersprachler sein.
- 1.6. Die Vorstandsmitglieder sind die rechtmäßigen Vertreter von Connect. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 1.7. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstands ist es notwendig, dass mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und er mehrheitlich beschlossen wurde.
- 1.8. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, auch vorübergehend, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ein Vorstandsmitglied kann dasselbe Amt nur für zwei aufeinander folgende Amtsperioden innehaben. Ausnahmen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung, Wahlen, Amtsperioden

1. Stimmrecht und Leitung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Einberufung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, spätestens drei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

3. Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt die Geschäftsordnung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst

alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit Mehrheit beschließt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gehen die oben genannten Bestimmungen entsprechend.

5. Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
3. Connect finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen aus Sonderaktionen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an The Ireland Fund of GERMANY, Mehlemer Strasse 25, 50968 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.01.2005 geändert.
Berlin, 16.01.2005